

**Merkblatt**  
**über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung**  
**eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes im Rahmen des**  
**Aktionsplan Altenpflege 2010**  
**zur Altenpflegefachkraft durch das Land Nordrhein-Westfalen**  
**(Stand: 21. April 2010)**

**1**

**Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach der Maßgabe dieses Merkblattes und den Verwaltungsvorschriften – VV/VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes im Rahmen des Aktionsplans 2010 zur Altenpflegefachkraft nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) für Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB III oder SGB II erhalten (Nichtleistungsempfänger).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds - ESF-).

**2**

**Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendung wird für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zur Altenpflegefachkraft im Rahmen des Aktionsplan Altenpflege 2010 gewährt.

**3**

**Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger sind die Träger der praktischen Ausbildung (Anstellungsträger) nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AltPflG. Dies sind

- Heime im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um Einrichtungen für alte Menschen handelt, und
- ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.

**4**

**Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

**4.1**

es handelt sich um eine Ausbildung zur Altenpflegefachkraft nach dem AltPflG auf einem Ausbildungsplatz, den die Pflegeeinrichtung im Vergleich zu ihrer durchschnittlichen Ausbildungskapazität der letzten drei Jahre zusätzlich geschaffen hat (zusätzlicher Ausbildungsplatz),

#### **4.2**

der Sitz der Antragstellerin/ des Antragstellers befindet sich in Nordrhein-Westfalen,

#### **4.3**

der erste Wohnsitz der auszubildenden Person befindet sich bei Beginn der Berufsausbildung in Nordrhein-Westfalen,

#### **4.4**

die/der Auszubildende erhält keine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),

#### **4.5**

die auszubildende Person erhält eine berufliche Weiterbildungsförderung (Bildungsgutschein der SGB-III/ SGB II-Träger) für die Ausbildung zur Altenpflegefachkraft,

#### **4.6**

der Ausbildungsvertrag wird nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abgeschlossen (Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns) und

#### **4.7**

der Ausbildungsteil beim Träger der praktischen Ausbildung wird nicht bereits durch Dritte gefördert.

### **5**

#### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

##### **5.1**

#### **Zuwendungsart**

Projektförderung

##### **5.2**

#### **Finanzierungsart**

Festbetrag

Entsprechend dem Realkostenerstattungsprinzip sind die kassenmäßigen Ausgaben nachzuweisen.

##### **5.3**

#### **Bemessungsgrundlage**

Ausbildungsvergütung (Brutto) für einen Ausbildungsplatz zur Altenpflegefachkraft.

## 5.4

### Form der Zuwendung

Zuschuss in Höhe von **7.500 €** pro zusätzlich geschaffenen Ausbildungsplatz, höchstens jedoch 2.500 € pro Ausbildungsjahr.

#### Vorzeitige Beendigung

Bei Abbruch der Ausbildung entfällt die Zuwendung mit dem Ende des Monats, in dem die/ der Auszubildende ausscheidet. **Die Zuwendung ist entsprechend (1/36 von 7.500 € je Monat) zu kürzen.**

Die so frei gewordene zusätzliche Ausbildungsstelle kann jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Ausscheiden der Auszubildenden/ des Auszubildenden wiederbesetzt werden. Voraussetzung ist, dass das Ausbildungsziel bis zum Ende des Förderzeitraums erreicht werden kann (Bestätigung durch das gesamtverantwortliche Fachseminar).

**Gelingt dies nicht, ist die Zuwendung ab Folgemonat der vorzeitigen Beendigung entsprechend (1/36 von 7.500 € je Monat) zu kürzen.**

#### Unterbrechung der Ausbildung

**Bei Unterbrechung der Ausbildung entfällt die Zuwendung für die Unterbrechungszeit mit dem Ende des Monats, ab dem keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Die Zuwendung ist entsprechend (1/36 von 7.500 € je Monat) zu kürzen.**

## 5.5

### Förderzeitraum

Gefördert werden können nur Ausbildungen, die im Jahr 2010 beginnen.

Eine Förderung für Ausbildungsplätze, die erst später beginnen, sowie eine Förderung über den 31.12.2013 hinaus ist nicht möglich. **Dies gilt entsprechend für den Beginn von Ausbildungen bei Wiederbesetzung mit einer/einem neuen Auszubildenden.**

## 5.6

### Hinweis auf Beihilfebestimmungen der Europäischen Union

Bei dem Zuschuss zu den Kosten der Ausbildung handelt es sich um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 EG-Vertrag, die die Tatbestandmerkmale der VO (EG) Nr. 800/2008 DER KOMMISSION vom 6. August 2008 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung AGFVO erfüllt. Die Verordnung ist im Amtsblatt der Europäischen Union unter L 214/3 am 9.8.2008 veröffentlicht worden.

## 6

### Verfahren

#### 6.1

##### Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Bildungsgutscheins der SGB III/ SGB-II Träger
- Kopie des „Nachweises der Zusätzlichkeit -Aktionsplan Altenpflege 2010“

## **6.2**

### **Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 34, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold.

### **6.3**

#### **Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendung wird in drei Tranchen ausgezahlt:

- nach Abschluss des Ausbildungsvertrages im ersten Ausbildungsjahr 2.500 €
- nach Beginn des zweiten Ausbildungsjahres 2.500 €
- nach Beginn des dritten Ausbildungsjahres 2.500 €

Die Auszahlung der ersten Tranche wird von einem Nachweis der besetzten Ausbildungsplätze abhängig gemacht. Vor Auszahlung des Betrages hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde durch Vorlage der Ausbildungsverträge mit Gegenzeichnung durch das Fachseminar (§ 13 Abs. 6 AltPflG) die Zahl der Ausbildungsplätze nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf Anforderung nach Beginn des zweiten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres.

### **6.4**

#### **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist nach den Vorschriften der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.